



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Bern, 15. September 2021

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):  
Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen  
Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a)**

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz hat in der Stellungnahme vom 4. Dezember 2018<sup>1</sup> die vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsgesetzes (ArG) abgelehnt, die zur Umsetzung der Pa.Iv. „Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle“ (16.414 Graber Konrad) sowie zur Pa.Iv. „Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten“ (16.423 Keller-Sutter) dienen sollten. Die SP Schweiz vertrat dabei die Meinung, dass das geltende Arbeitsrecht aus-

---

<sup>1</sup> [https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/18-467\\_teilflexibilisierung\\_arbeitsgesetz\\_pa.iv\\_.16.414\\_16.423\\_0.pdf](https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/18-467_teilflexibilisierung_arbeitsgesetz_pa.iv_.16.414_16.423_0.pdf)  
[https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/18-467\\_fragebogen\\_-\\_teilflexibilisierung\\_arbeitsgesetz\\_pa.iv\\_.16.414\\_16.423\\_0.pdf](https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/18-467_fragebogen_-_teilflexibilisierung_arbeitsgesetz_pa.iv_.16.414_16.423_0.pdf)

«Die Behauptungen, dass die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zu deren Erfassung im ArG nicht mehr der heutigen Realität entsprechen würden, sondern auf das Fabrikzeitalter des letzten Jahrhunderts zugeschnitten und damit überholt seien, während sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten längst verändert hätten, sind schlicht falsch und zeugen entweder von erschreckender Unkenntnis der gesetzlichen Grundlagen oder von gezielter Desinformation. Denn tatsächlich wurde die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), in welcher die Arbeitszeiterfassung geregelt ist, vor noch nicht einmal drei Jahren (2016) in einem sozialpartnerschaftlichen Dialog, der vom Bundesrat befördert wurde, modernisiert und aktualisiert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere damalige Stellungnahme, in der sich die SP Schweiz klar gegen die Einführung von neuen Kategorien von Arbeitnehmenden ausgesprochen hat, die vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes (teilweise) ausgenommen werden könnten.

reichend Flexibilität biete, um auf besondere Situationen und Bedürfnisse von Unternehmen und Arbeitnehmenden zu reagieren. Die damals vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsrechts seien nicht nur unnötig, sie höhnten das Arbeitsrecht auch auf gefährliche Art und Weise aus. Zudem würden sie die Gesundheit der Betroffenen gefährden.

Folgerichtig schrieb die WAK-S am 18.09.2019 die Parlamentarische Initiative von Frau Keller-Sutter 16.423 «Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten» ab. Die Pa.Iv. 16.414 Graber Konrad „Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle“ wurde sistiert. Stattdessen wurde die Anregung aufgenommen, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern eine Lösung auf Verordnungsstufe zu suchen. Der nun vorliegende Revisionsvorschlag wurde aufgrund der Diskussionen mit den Sozialpartnern erarbeitet. Es handelt sich dabei allerdings um einen vom SECO erarbeiteten Kompromissvorschlag, der vorgeblich die wichtigsten Forderungen der hauptbetroffenen Kreise berücksichtigt.

Die SP hat immer auf die Logik der Verordnungsrevision hingewiesen: In der ArGV2 bestehen zahlreiche und einzelfallgerechte Ausnahmen für eng umschriebene Branchen, die Ausnahmebestimmungen in Sachen Wochenarbeitszeit sowie Nacht- und Sonntagsarbeit geltend machen können. Dabei muss zwingend die wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Notwendigkeit ausgewiesen werden. Die Grundparameter des ArG zum Gesundheitsschutz sind dabei zu respektieren.

### **Zu weit reichende Deregulierung**

Der nun nach mehreren Diskussionen in der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) sowie unter Einberufung eines Runden Tisches ausgearbeitete und nun vorliegende Entwurf zur Revision der ArGV2 vermag allerdings vor diesen einschränkenden Bedingungen nicht zu überzeugen. Er muss gemäss den oben ausgeführten Grundsätzen in zwei wesentlichen Punkten korrigiert werden: Einerseits müssen die neu aufzunehmenden Ausnahmen sehr eng und präzise gefasst werden. Im Entwurf werden die betroffenen Arbeitnehmenden-Kategorien stark über die ursprünglich gemeinten Treuhänder- und Wirtschaftsprüfer-Kategorien hinaus erweitert. Die nun betroffenen Kategorien stehen deshalb selbst zum Arbeitstitel des neuen Art. 34a ArGV2 in eklatantem Widerspruch. Der Titel «Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand» kann fast schon als irreführend bezeichnet werden, sollen doch neu viele weitere Branchen (Kommunikation, Juristen, etc.) darunter subsumiert werden. Gemäss Medienberichten möchten die Reformbetreibern sogar den ganzen Informatiksektor unter die neuen Bestimmungen stellen.

Aber nicht nur der Geltungsbereich der betroffenen Arbeitnehmer:innen ist zu breit formuliert. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung den neuen Art. 34a ArGV 2 gehen zu weit und enthalten zum Teil schwammige und juristisch nicht fassbare Begriffe. Angesichts der sehr unklaren Kategorien dürfte das Missbrauchspotential u.E. sehr gross sein, besonders in der «Kommunikationsbranche», wo beispielsweise auch die ICT-Branche (Informations- und Kommunikationstechnologien) bzw. sogar der ganze Informatiksektor subsumiert werden könnte. Daraus resultierte eine folgenschwere und weitreichende Deregulierung, die wir in dieser Form ablehnen. Es ist zu befürchten, dass mehrere Hunderttausend Arbeitnehmende rechtsmissbräuchlich von ihren Arbeitgebern unter die neuen Bestimmungen gezwungen werden könnten. Bereits haben deshalb zahlreiche Fach-Organisationen ihre Ablehnung kundgetan, u.a. die FMH-SGARM (die FMH-Fachgesellschaft für Arbeitsmedizin) und die Sonntagsallianz (der Zusammenschluss von Kirchen und anderen Kreisen, die sich für einen freien Sonntag einsetzen).

Die SP verlangt deshalb unabdingbare Korrekturen am Verordnungsentwurf zu Art. 34a und macht folgende Anträge:

**Streichungsantrag Abs. 1** Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen ~~Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management oder Kommunikationsberatung~~, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand anbieten, dürfen erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, nach dem Jahresarbeitszeitmodell gemäss Absatz 3 beschäftigen

**Streichungsantrag Abs. 1 lit. c.** Sie verfügen über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als CHF 120 000, wobei sich der Betrag von CHF 120'000 bei Teilzeitanstellungen anteilmässig reduziert. ~~oder sie verfügen über einen Abschluss mindestens auf Bachelorstufe, auf Berufsbildungsstufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens oder einen gleichwertigen höheren Bildungsabschluss.~~

Problematisch ist ausserdem die Einführung unbestimmter Begriffe wie «Vorgesetztenfunktion» und «Spezialisten und Spezialistinnen». Diese neuen Begriffe müssen mindestens in der Wegleitung präzisiert werden, ansonsten fehlen die Kriterien, um den Vollzug gewährleisten und Rechtsmissbrauch vorbeugen zu können.

Betreffend Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Teilzeitangestellten begrüssen wir, dass in Art. 34a Abs. 3 lit. a festgehalten wird, dass sich das maximale Jahrestundensoll bei Teilzeitanstellungen anteilmässig reduziert. Damit Teilzeitarbeitende gegenüber Vollzeitarbeitnehmenden nicht schlechter gestellt werden, braucht es jedoch zusätzlich eine anteilmässige Reduktion der wöchentlichen Höchstgrenze.

**Antrag Abs. 3 lit. a Ergänzung:** Bei Teilzeitanstellung reduziert sich die absolute Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit von 63 Stunden anteilmässig.

Ohne diese Ergänzung können Teilzeitarbeitnehmende – auch solche mit einem tiefen Anstellungsgrad - dazu angehalten werden, bis zu 63 Stunden in einer Woche zu arbeiten. Dies ist bei Mehrfachbeschäftigung unmöglich und führt bei Familienpflichten zu indirekter Diskriminierung. Die Planbarkeit wird durch das vorgeschlagene Jahresarbeitszeitmodell ohnehin erschwert, da damit die täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten grösseren Schwankungen unterliegen können. Ohne die anteilmässige Reduktion der Höchstgrenze von 63 Stunden unterliegen die wöchentlichen Arbeitszeiten von Teilzeitarbeitnehmenden im Jahresarbeitszeitmodell grösseren Schwankungen als diejenigen von Vollzeitangestellten, was eine Benachteiligung der Teilzeitarbeitnehmenden betreffend Planbarkeit und Vereinbarkeit bedeutet.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung